



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09968**
Datum: 19.07.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Fraktion MitBÜRGER
für Halle - NEUES
FORUM
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	09.08.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	23.08.2011	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	24.08.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.08.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM auf Übernahme der Kosten für den Schulschwimmunterricht von Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das von Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Halle (Saale) an die Bäder Halle GmbH zu entrichtende Entgelt für die Nutzung der Bäder im Rahmen des Schulschwimmunterrichts rückwirkend und zukünftig zu erstatten.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die frühere Praxis der kostenlosen Überlassung von Bahnzeiten an Schulen in kommunaler sowie in freier Trägerschaft für die Durchführung des schulischen Schwimmunterrichts hat sich nach Übertragung der städtischen Bäder an die Bäder Halle GmbH grundlegend geändert. Im Bäderfinanzierungsvertrag ist ein Entgelt für die Nutzung der Bäder für den Schulschwimmunterricht vorgesehen. Davon ausgehend wurden zwischen den Schulen und der Bäder Halle GmbH Verträge über eine kostenpflichtige Nutzung geschlossen.

Dem entgegenstehend ist in der Satzung über die Benutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in § 2 eine unentgeltliche Bereitstellung der Sporteinrichtungen im Eigentum der Stadt Halle (Saale) „für gemeinnützige Vereinigungen für eine nicht auf den Erwerb gerichtete, sportliche Tätigkeit“ verankert. Ferner sieht die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt in § 4 vor, dass die unentgeltliche Nutzung der Sporteinrichtungen auch bei einer „Änderung der Eigentumsform der bisherigen Rechtsträger“ gewährleistet werden muss.

Der Antwort des Beigeordneten Herrn Kogge auf eine Anfrage unserer Fraktion im Hauptausschuss am 17.11.2011 ist zu entnehmen, dass Schulen in städtischer Trägerschaft die dadurch entstehenden Mehrbelastungen erstattet werden, Schulen in freier Trägerschaft hingegen nicht. Zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung zwischen Schulen in städtischer und freier Trägerschaft beantragen wir daher die Übernahme der entstandenen Kosten für die Durchführung des Schwimmunterrichts der Schulen in freier Trägerschaft durch die Stadt Halle (Saale).

Abschließend sei informativ darauf hingewiesen, dass es bereits in vergleichbarer Form ein Bundesgerichtsurteil (2000) gibt, welches auch darauf hinweist, dass der kostenfreie Schwimmunterricht nach einer Übertragung der Bäder in eine privatrechtliche Unternehmensform, bei der die Kommune Gesellschafter ist, zu gewährleisten ist.



Stadt Halle (Saale)
Dezernat IV

09.08.2011

Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM auf Übernahme der Kosten für den Schwimmschulunterricht von Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Halle (Saale)
Vorl.-Nr.: V/2011/09968

Die Antwort der Verwaltung lautet:

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass kein Anspruch auf Übernahme der Kosten für den Schwimmunterricht von Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Halle (Saale) **gegenüber der Stadt Halle** besteht.

Begründung:

Die vom Antragsteller vorgetragene Auffassung zur Rechtsgrundlage (VO zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum in der Fassung der Bekanntmachung. Vom 1. Januar 1997, GVBl, LSA 1997, S. 2,119) als Anspruchsgrundlage für die unentgeltliche zur Verfügungstellung städtischer Sporteinrichtungen für gemeinnützige Vereine zum Zwecke des Schulschwimmens wird nicht geteilt.

Diese Verordnung zielt auf die unentgeltliche Bereitstellung von Sporteinrichtungen an gemeinnützige Vereinigungen für den Vereins- und Breitensport.

Eine gleichartige kostenfreie Nutzung für den Schulsport und das Schulschwimmen kann daraus nicht abgeleitet werden.

Schulsport und Schulschwimmen sind Aufgaben der Schulträger und damit nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen Anhalt. Nach § 64 Schulgesetz LSA haben die Schulträger „das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten...“.

Freie Schulträger erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben als anerkannte Ersatzschulen vom Land Finanzhilfe nach §§ 18 ff, die sich auch auf die Sachkosten bezieht. Unter Sachkosten zählen Ausgaben für den Schwimmunterricht in Bädern. Dies bedeutet im Ergebnis, dass, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 18 ff. Schulgesetz LSA vorliegen, die freien Träger diese Ausgaben aus dem ihnen vom Land gewährten Sachmitteln bestreiten müssen.

Es ergibt sich auch keine Ungleichbehandlung mit Schulen, deren Schulträger die Stadt Halle (Saale) ist. § 70 Schulgesetz LSA regelt, dass die Sachkosten dieser Schulen die Stadt Halle (Saale) trägt. Für diese Differenzierung gibt es einen sachlichen Grund, da es nicht Aufgabe der Stadt Halle (Saale) ist, freie Träger zu unterstützen. Die Finanzierung ist vielmehr Angelegenheit des Landes (§ 18 Schulgesetz LSA).

Entscheidend dürfte jedoch sein, dass die o.g. Verordnung nicht in das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eingreifen will, sondern als Zielrichtung die allgemeine Sicherung von Sporteinrichtungen hatte und diese im Zuge der Wiedervereinigung auch erhalten werden sollten.

In Sachsen-Anhalt ist zunächst nicht ausdrücklich geregelt, dass die Nutzung von Frei- oder Hallenbädern für die Schulen (Schulträger) kostenfrei ist. Insofern unterscheidet sich die Gesetzeslage in Sachsen-Anhalt von denen anderer Bundesländer. In Rheinland-Pfalz ist gesetzlich bestimmt, dass die Benutzung von Hallen- und Freibädern durch die Schulen stets kostenfrei ist (vgl. § 15 Sportförderungsgesetz Rheinland-Pfalz). Diese gesetzliche Regelung kann auch nicht mit der Gründung von Eigengesellschaften umgangen werden. Insofern ist zwar der Hinweis der Antragstellerin richtig. Da aber eine gesetzliche Regelung wie in Rheinland-Pfalz in Sachsen-Anhalt fehlt, geht die Berufung auf das entsprechende BGH-Urteil fehl.

Insofern ist sowohl die Berufung auf die Sportstättenbenutzungssatzung, die sich auf die o.g. SporteinrVO beruft und damit auf den Vereins- und Breitensport zielt, für die Beurteilung der Kostentragung des Schulschwimmens nicht zielführend.

Der Runderlass des Kultusministeriums vom 31. Juli 2007 zur Durchführung von Schwimmunterricht an den Schulen in Sachsen-Anhalt führt ebenso zu keinem anderen Schluss. In diesem Runderlass ist lediglich unter 1.2. geregelt, dass der Schwimmunterricht **für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei** ist, nicht aber, dass die Schulträger von den Kosten befreit sind.

Entgegen den Ausführungen im Antrag war das Schulschwimmen für freie Schulträger auch in der Vergangenheit vor Übergabe der Bäder an die Bäder GmbH nicht gänzlich kostenfrei. Freie Träger, wie z.B. die Freie Waldorfschule oder Sankt-Franziskus haben z. B. in den Jahren 2008-2010 für die Nutzung städtischer Bäder für das Schulschwimmen einen Betrag von 1,07 € pro Bahn und Stunde gezahlt, um den steuerlichen Aufwand der Stadt Halle (Saale), der abzuführen war, abzudecken.

Da keine gesetzliche Anspruchsgrundlage für eine Kostenübernahme der Stadt Halle (Saale) besteht, kann dies in Anbetracht der vorläufigen Haushaltsführung und der Beanstandungen zur Haushaltssatzung 2011 durch das Landesverwaltungsamt auch nicht als freiwillige Aufgabe durch die Stadt Halle übernommen werden.

Die Stadt Halle (Saale) ist angehalten, ihre Ausgaben strikt auf erforderliche Pflichtaufgaben zu begrenzen.

Für die Kosten des Schwimmunterrichts freier Schulträger entstehen Kosten von jährlich ca. 10.000 €.

Insofern ist die Antwort der Verwaltung auf die Anfrage in der Hauptausschusssitzung vom 17.11.2010 weiterhin gültig. Eine erneute rechtliche Prüfung kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Tobias Kogge
Beigeordneter